



Neufassung der Satzung der "Elterninitiative für krebskranke Kinder Jena e.V." vom 11.09.2021

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Elterninitiative für krebskranke Kinder Jena e.V.". In den folgenden Bestimmungen der Satzung wird er kurz "Elterninitiative" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Jena eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Die Elterninitiative ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der § 51ff. der Abgabenordnung.
- (2) Die Elterninitiative arbeitet eng mit den Ärzten und dem pflegerischen und psychosozialen Personal der onkologischen Abteilung der Universitätskinderklinik Jena zusammen.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
- (4) Die Elterninitiative verfolgt nachstehende Zwecke:
 - a) Selbstlose Unterstützung von Kindern, die an Krebs erkrankt sind und infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, durch Verminderung der psychosozialen Belastung betroffener Kinder sowie deren Familien, vor allem durch Beratung, Betreuung und im Fall besonderer Bedürftigkeit, finanzielle Unterstützung.

Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Betreibung einer Beratungs- und Betreuungsstelle für Familien mit einem krebskranken Kind zur Begleitung und Betreuung sowie Beratung der betroffenen Familien
- Seelische Unterstützung der erkrankten Kinder durch Stationsrundgänge, Kindernachmittage, Spielzeug und Geschenke
- Nachbetreuung der betroffenen Familien auch über die stationäre Behandlung hinaus durch telefonische und persönliche Gespräche sowie Vereinsveranstaltungen (Familientreffen)
- Begleitung für verwaiste Eltern
-
-

- b) Förderung und Unterstützung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere der onkologischen Abteilung der Universitätskinderklinik Jena durch Ergänzung der Stationseinrichtung und andere gemeinsame Projekte.

Der satzungsgemäße Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Verbesserung der Aufenthaltsbedingungen für die krebserkrankten Kinder auf der onkologischen Abteilung durch eine kindgerechte Raumausgestaltung
 - Verbesserung der Freizeitgestaltung auf den Stationen der onkologischen Abteilung durch Bereitstellung von Beschäftigungsmaterialien
 - Übernahme von Stationsaufgaben im psychosozialen Bereich im Rahmen des Kooperationsvertrags mit der onkologischen Abteilung der Universitätskinderklinik Jena
- c) Förderung von Forschung auf dem Gebiet der Krebserkrankung im Kindes- und Jugendalter.
- d) Förderung und Unterstützung bei Neugründung von Selbsthilfegruppen und bestehender Selbsthilfegruppen in dem Bereich der Kinderonkologie in Mitteldeutschland
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen sowie rechtsfähige und nichtrechtsfähige Einrichtungen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Es gibt ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder
- a) Ordentliche Mitglieder des Vereins setzen sich für die Ziele des Vereins aktiv ein, tragen für die ideelle, wirtschaftliche und rechtliche Sicherung des Vereins sowie die vereinsinterne Arbeit zur Erfüllung des gemeinnützigen Zwecks die Verantwortung und sind stimmberechtigt. Auch Patienten können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ordentliches Mitglied werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Beiträge, Spenden oder auf andere Weise ohne Stimmrecht.
 - c) Verdienstvolle Einzelpersonen oder Einrichtungen können zu Ehrenmitgliedern des Vereins erklärt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins schriftlich zu beantragen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die schriftliche Erklärung muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zugehen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt:
 - a) durch Streichung von der Mitgliederliste, falls das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen zwölf Monate nach Fälligkeit trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nicht nachkommt,
 - b) falls ein Mitglied durch sein Verhalten die Belange oder das Ansehen des Vereins schädigt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird unter Angabe der Gründe davon schriftlich unterrichtet. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Zustellung die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung einzuhalten und die satzungsgemäßen Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen,
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Aktivitäten des Vereins zu unterstützen,
 - c) keinerlei Handlungen zu begehen, die dem Ansehen der Elterninitiative schaden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der Elterninitiative ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder hat schriftlich oder in elektronischer Form, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zwischen Aufgabe zur Post bzw. Absendung und Versammlungstermin zu erfolgen. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Adresse des Mitgliedes.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstands oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Arbeitsplans,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn 20% aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder repräsentiert sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf gesondert hinzuweisen.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung seines Stimmrechts durch ein mit Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) 3 Stellvertretern des Vorsitzenden, davon ist ein Stellvertreter der Geschäftsführer
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) 1 - 3 Beisitzern,
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Aufgaben des Schriftführers werden jeweils von einem Vorstandsmitglied übernommen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorsitzende ist von der Mitgliederversammlung jährlich zu bestätigen bzw. neu zu wählen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (4) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind gemeinschaftlich zwei Vorstandsmitglieder.
- (5) Die laufenden Geschäfte führt der Geschäftsführer. Der entsprechende Rahmen wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

- (6) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a) Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Aufnahme von Mitgliedern,
 - c) Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Vorlage des Jahresberichts in der Mitgliederversammlung,
 - e) Vorlage des Jahresarbeitsplans,
 - f) Maßnahmen zur langfristigen finanziellen Absicherung der Vereinsarbeit
- (7) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigen Gründen während der Amtsperiode abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzungen sowie Unvermögen zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- (9) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Soweit der Höchstsatz der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG nicht überschritten wird und der Verein über entsprechende Mittel verfügt, kann der Vorstand jährlich über die Höhe dieser Aufwandsentschädigung entscheiden. Über § 3 Nr. 26a EStG hinausgehende Aufwandsentschädigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Geschäftsführer kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, die nicht auf die in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Beträge begrenzt ist. Abweichend von vorstehenden Regelungen entscheidet der Vorstand über die Höhe dieser Vergütung des Geschäftsführers. Hierbei ist das von den Entscheidungen betroffene Vorstandsmitglied im Amt des Geschäftsführers nicht entscheidungsberechtigt.

§ 10 Beiträge und Spenden

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt jedoch jährlich mindestens 15,00 €. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31. März des Geschäftsjahres fällig und bis zu diesem Zeitpunkt für die Dauer eines Jahres zu entrichten.
- (2) Die Mittel der Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und Sachspenden aufgebracht werden.
- (3) Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins aufgestellten Arbeitsplan. Dieser Arbeitsplan ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.

- (2) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Zweck sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (5) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 13 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zur Rechnungsprüfung sind von der ersten Mitgliederversammlung des laufenden Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer zu wählen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist die vom Vorstand vorzulegende Jahresabrechnung und Vermögensverwaltung durch die Rechnungsprüfer des Vereins rechnerisch und buchmäßig zu prüfen. Sie haben der nächsten Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern mindestens 2/3 aller ordentlichen Mitglieder erschienen sind.
- (2) Bei Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Kinderhilfestiftung e.V. mit Sitz in Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 4 a und b dieser Satzung zu verwenden hat.
- (4) Ein Anspruch auf Rückgewährung geleisteter Beiträge, Zuwendungen, Spenden oder sonstiger Einlagen besteht weder bei Auflösung des Vereins noch in einem anderen Fall.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Moniten des zuständigen Registergerichts oder des

Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.03.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 20.03.2010 tritt außer Kraft.

Jena, 11.09.2021


Michaela Degenkolb
Vorsitzende


Katrin Mohrholz
stellv. Vorsitzende